



Die Winterpause, die am Montag, den 1. November 2021 begonnen hat, endet am Donnerstag, den 31. März. Während dieser Zeit war die Räumung von Mietern nicht möglich.

Die Winterschonfrist des Jahres 2022 neigt sich ihrem Ende zu. Dieser Zeitraum bedeutet eine Aussetzung von Zwangsräumungen von Mietwohnungen. Während fünf Monaten im Jahr darf ein Vermieter einen Mieter, der seine Miete oder Nebenkosten nicht bezahlt, nicht aus der Wohnung werfen. In diesem Jahr dauerte die Winterpause vom 1. November 2021 bis zum kommenden Donnerstag, dem 31. März. Auch wenn in der Winterzeit Zwangsräumung von Mietern nicht möglich sind, können die Räumungsverfahren jedoch weiterhin eingeleitet werden.

Das Ende der Winterpause bedeutet nun, dass die Gerichtsvollzieher die Zwangsräumungen wieder aufnehmen werden. Wie die spezialisierte Website demarchesadministratives.fr berichtet, müssen Mieter, die nicht auf der Strasse landen wollen, ihre Situation bis zum 31. März 2022 geklärt haben.

Die Winterschonfrist wurde zweimal wegen der Covid-19-Gesundheitskrise verlängert: Sie endete am 10. Juli 2020 und im vergangenen Jahr am 1. Juni 2021. In 2022 wurde jedoch keine Verlängerung festgesetzt und das Enddatum ist daher nach wie vor der 31. März 2022.

Die Winterschonfrist bedeutet jedoch keine völlige Straffreiheit. Hausbesetzer, Personen, die eine ihren Bedürfnissen entsprechende neue Unterkunft erhalten, und Ehegatten, deren Räumung von einem Familienrichter angeordnet wurde, können auch während dieser Zeit zwangsgeräumt werden. Ein Vermieter muss jedoch bestimmte Schritte einhalten, da es illegal ist, Menschen aus einer Wohnung zu vertreiben, auch wenn sie im Verzug sind. Andernfalls drohen ihm laut demarchesadministratives.fr bis zu drei Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von 30.000 Euro.